jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/16 95/20/0121

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Einem Entscheidungskonflikt des Asylwerbers zwischen Fortsetzung des Studiums oder Fortsetzung prochristlicher Aktivitäten (hier: Iran) kommt Asylrelevanz nicht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200121.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at